

Beschäftigung von Asylbewerbern, Schutzberechtigten und ausreisepflichtigen Ausländern

Stand: 31. Oktober 2023



**Ein Überblick über Beschäftigungsmöglichkeiten
von Asylbewerbern, Schutzberechtigten und
ausreisepflichtigen Ausländern.**

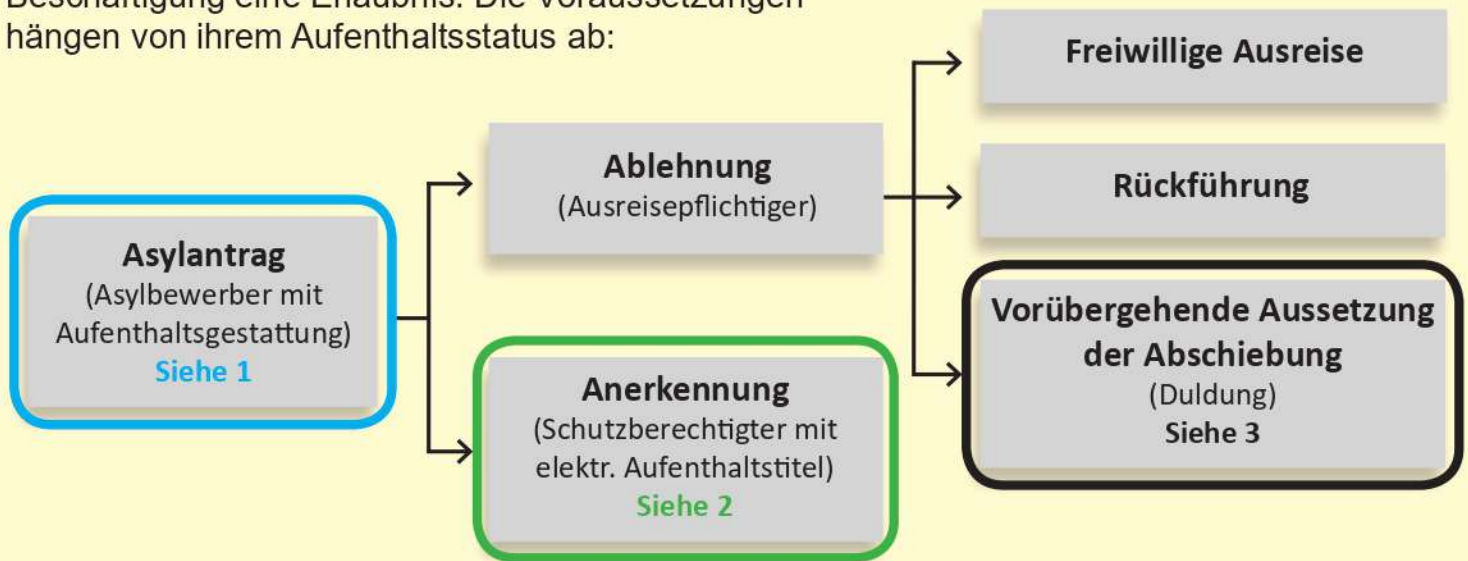


Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

AUSGANGSPUNKT

Ausländer benötigen in der Regel für die Aufnahme einer Beschäftigung eine Erlaubnis. Die Voraussetzungen hängen von ihrem Aufenthaltsstatus ab:



1 BESCHÄFTIGUNG VON ASYLBEWERBERN WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

Die Ausländerbehörde kann einem Asylbewerber nach drei Monaten Aufenthalt die **Aufnahme einer Beschäftigung (inkl. Ausbildung)** erlauben, wenn er nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Hierfür muss bei der Ausländerbehörde ein Antrag gestellt werden. Die Zulassung der Beschäftigung wird in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Kriterien, die von der Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis berücksichtigt werden, sind z.B. Klärung der Identität, Mitwirkung im Asylverfahren oder begangene Straftaten des Ausländers.

Sofern der Asylbewerber noch verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten abgeschlossen wurde, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis.

Kein Bleiberecht durch Beschäftigung

Eine Beschäftigung vermittelt Asylbewerbern über das Asylverfahren hinaus weder ein Bleiberecht noch einen anderen gesicherten Aufenthaltsstatus, selbst wenn der Lebensunterhalt durch die Beschäftigung gesichert wird. Auch eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung kann Asylbewerbern nicht bereits während des Asylverfahrens erteilt werden.

i Ausländer aus **sicheren Herkunftsstaaten** (derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, **dürfen** während des Asylverfahrens **keiner Beschäftigung nachgehen**. Hierzu zählt auch eine Berufsausbildung.

2 BESCHÄFTIGUNG NACH ERFOLGREICHEM ABSCHLUSS DES ASYLVERFAHRENS

Wurde der Asylbewerber als **Schutzberechtigter** (Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter) anerkannt, erhält er in der Regel von der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, die ihn automatisch zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies wird im elektronischen Aufenthaltstitel vermerkt. Bereits begonnene Beschäftigungen und Ausbildungen können fortgesetzt werden.

Darf ein Ausländer wegen der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nicht abgeschoben werden, erhält er regelmäßig ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis. Er muss dazu jedoch einen **Antrag** auf Erlaubnis einer Beschäftigung bei der Ausländerbehörde stellen.

i Die **Rechtssicherheit für Arbeitgeber** ist bei der Beschäftigung von **Schutzberechtigten** deutlich größer als bei Asylbewerbern im Asylverfahren oder vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (Geduldeten).

3 BESCHÄFTIGUNG VON VOLLZIEHBAR AUSREISEPFLICHTIGEN AUSLÄNDERN

Mit der Ablehnung seines Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist der Ausländer in der Regel vollziehbar ausreisepflichtig, d.h. er muss Deutschland wieder verlassen. Er sollte freiwillig ausreisen, andernfalls erfolgt eine Abschiebung. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die **vorübergehend nicht abgeschoben werden können**, erhalten eine **Duldung**. Die Ausreisepflicht bleibt jedoch bestehen. Die Duldung ist **kein** Aufenthaltstitel.

Hatte die Ausländerbehörde die Beschäftigung während des Asylverfahrens erlaubt, muss die Ausländerbehörde nach der vollziehbaren Ablehnung des Asylantrages eine neue Entscheidung über die Erlaubnis der Beschäftigung treffen.

Die Ausländerbehörde kann Geduldeten in diesem Fall eine Beschäftigung (inkl. Ausbildung) erlauben, wenn keine Versagungsgründe bestehen. Hierfür muss bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag gestellt werden. Die Zulassung der Beschäftigung wird in der Duldung vermerkt.

i Versagungsgründe gegen eine Beschäftigungserlaubnis von Geduldeten liegen z.B. vor, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Geduldete selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Ausländer ihren **Mitwirkungspflichten zur Vorlage oder Beschaffung eines Reisepasses** oder Passersatzpapiers nicht nachkommen.

Auch Geduldete aus **sicheren Herkunftsstaaten dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen**.

DULDUNG

KEIN BLEIBERECHT DURCH BESCHÄFTIGUNG

Grundsatz:

Allein eine Beschäftigung vermittelt Geduldeten weder ein Bleiberecht noch einen sonstigen gesicherten Aufenthaltsstatus, selbst wenn der Lebensunterhalt durch die Beschäftigung gesichert wird. Der Ausländer bleibt trotz Duldung vollziehbar ausreisepflichtig und muss abgeschoben werden, wenn er nicht freiwillig ausreist.

AUSNAHME 1:

Ausbildungsduldung / 3 + 2 Regelung

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer können eine sogenannte **Ausbildungsduldung** für die Gesamtdauer einer qualifizierten Berufsausbildung und nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zunächst zwei Jahre mit weiterer Verlängerungsmöglichkeit erhalten (**sog. 3 + 2 Regelung**). Das bedeutet, dass sie für die Dauer der Ausbildung und der anschließenden Beschäftigung nicht abgeschoben werden dürfen.

Hierfür muss der Ausländer eine staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte schulische Berufsausbildung (inkl. der einjährigen Berufsfachschule) oder eine duale Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb von **mindestens zwei Jahren** begonnen haben. Er muss einen Pass vorlegen oder an der Passbeschaffung mitwirken und darf in der Regel nicht straffällig geworden sein. Bei geduldeten Personen dürfen aufenthaltsbeendende Massnahmen von der Behörde noch nicht eingeleitet worden sein und der Ausländer darf sich nicht in einem sogenannten Dublin-Verfahren befinden.

Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden und die Ausbildungsduldung wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, erlischt die Ausbildungsduldung und der Ausländer erhält einmalig eine Duldung für weitere sechs Monate, um eine neue Ausbildungsstelle zu suchen.



Ausbildungsduldungen können auch für die Dauer einer **Assistenz- oder Helferausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erteilt werden. Voraussetzung ist, dass daran eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf anschlussfähig ist, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. In Baden-Württemberg besteht zudem in der Regel die Möglichkeit, für die Dauer einer **Einstiegsqualifizierung** eine Duldung zu erteilen.

Nach **erfolgreichem Abschluss der Ausbildung** besteht die Möglichkeit eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet. Für eine Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren (mit weiterer Verlängerungsmöglichkeit) zu erteilen. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Ausbildungsbetriebe, die nach Abschluss der Ausbildung an einer Weiterbeschäftigung interessiert sind, können ihre Mitarbeiter gegebenenfalls frühzeitig auf die notwendige Antragstellung hinweisen. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Ausbildung darf der Ausländer grundsätzlich keine vorsätzlichen Straftaten begangen haben, seine Identität muss geklärt sein, er muss seiner Passbeschaffungspflicht nachgekommen sein und über ausreichenden Wohnraum verfügen.

PFLICHTEN DER BILDUNGSEINRICHTUNG (BETRIEB BZW. SCHULE) BEI DER AUSBILDUNGSDULDUNG

Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, erlischt die Ausbildungsduldung. Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

i Die Bildungseinrichtung (Betrieb und Schule) muss den Abbruch oder die vorzeitige Beendigung der Ausbildung der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen.

AUSNAHME 2: Beschäftigungsduldung

Es besteht die Möglichkeit, einem ausreisepflichtigen Ausländer, der bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist ist, eine sogenannte **Beschäftigungsduldung** für 30 Monate zu erteilen. Voraussetzungen hierfür sind neben einem entsprechenden Antrag insbesondere, dass der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist, dass er seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt und dass der Lebensunterhalt des Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war und weiterhin gesichert ist.

Bei Fragen können sich Betriebe und Ausländer an die zuständige örtliche Ausländerbehörde (Landratsamt, Große Kreisstadt oder Stadtkreis) wenden.

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@jum.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION